

THUR. LANDTAG POST
02.07.2021 09:10

16829/2021

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen



GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 1. Juli 2021

Anhörung nach § 79 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Änderung Thüringer Besoldungsgesetz DS 7/3386

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu og. Gesetzentwurf.

Mit der Wiedereinführung des Beförderungsamtes für Fachleiter:innen am Studienseminar im Zuge der Besoldungsgesetzänderung im vergangenen Jahr ist eine jahrelange Forderung der GEW Thüringen umgesetzt worden. Leider müssen wir feststellen, dass unsere Hinweise und Bedenken hinsichtlich der Umsetzung kein Gehör fanden. Insofern begrüßen wir den Willen der CDU-Fraktion, die mit der Gesetzesänderung entstandenen Friktionen zu beseitigen.

Jedoch kommen wir zu dem Schluss, dass der Gesetzentwurf nicht geeignet ist, das Problem adäquat zu lösen. Die Funktion Fachleiter:in am Studienseminar ist für die Qualität der Thüringer Lehramtsbildung von herausragender Bedeutung. Dem wird auch dieser Gesetzesentwurf nicht gerecht, wenn er ausschließlich darauf abstellt, Fachleiter:innen, die die hälftige Verwendung nicht erreichen, mit einer Zulage von 200,00 Euro zu bedienen. Das Problem der hälftigen Verwendung wird damit nicht abgeschafft, sondern dauerhaft festgeschrieben. Insbesondere Fachleiter:innen in Mangelfächern bzw. sog. Kleinen Fächern werden damit systematisch schlechter gestellt.

Grundlage der Tätigkeit von Fachleiter:innen ist die Lehrerdienstordnung. Daraus ist abzuleiten, dass die Tätigkeit grundsätzlich nicht von der Anzahl der zu betreuenden Lehramtsanwärter:innen abhängig ist und auch nicht abhängig sein darf.

Wir schlagen daher vor, eine Stellenzulage für Fachleiter:innen am Studienseminar einzuführen, die sich in ihrer Höhe nicht von anderen Zulagen für höherwertige Tätigkeiten im Bereich Schule unterscheidet.

Das ThürBesG regelt in den Allgemeinen Vorbemerkungen II Stellenzulagen. Unter 11. wurden Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an Schulen eingeführt. Für diese besonderen Aufgaben wird eine Zulage nach Anlage 8 in Höhe von 300,00 Euro gewährt.

Die Attraktivität der Fachleitertätigkeit leidet, wenn die beabsichtigte Würdigung mit einer Zulagenzahlung von 200,00 Euro hinter der an den Schulen für besondere Aufgaben zurück bleibt. Die Höhe der Zulage wurde an der Differenz A 13 zu A 14 Stufe 4 orientiert. Nun sind es gerade nicht die Einsteiger, die die Tätigkeit eines Fachleiters ausüben sondern erfahrene Lehrer:innen, die sich zu Fachleiter:innen qualifizieren. Diese Beamt:innen sind längst in Stufe 7 und höher. Die Differenz beträgt in diesen Stufen bereits gut 400 Euro. Insoweit kann die gegenwärtig gezahlte Zulage mit 353,31 Euro als angemessen betrachtet werden.

Diese Stellenzulage ist ab sofort und unabhängig von der Anzahl der betreuten Lehramtsanwärter:innen zu zahlen. Dazu muss eine Sonderregelung in der Verwaltungsvorschrift erlassen werden, die nicht auf die bislang geltende hälftige Verwendung, jedoch auch nicht auf den geringfügigen Umfang anderer Tätigkeiten abstellt.

Zur Steigerung der Attraktivität und zur Sicherstellung notwendigen Nachwuchses in der Fachleiter:innentätigkeit soll **perspektivisch ein Funktionsamt eingerichtet** werden. Der Zeitraum einer Evaluation des neuen Zulagensystems im Bereich Schule soll dazu genutzt werden, eine transparente gesetzliche Grundlage zu schaffen. Funktionsstellen sind insgesamt flexibler als Beförderungsamter, die erwartungsgemäß nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen würden. Ohne das Recht auf Beförderung läuft ein Beförderungsamter für Fachleiter:innen am Studienseminar somit ins Leere. Eines muss klar sein: Wer mehr Lehrer:innen für Thüringen will, der muss in ihre Ausbildung investieren.

Wir hoffen, mit unseren Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Problems geholfen zu haben und stehen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung.

Anlage: Fragen zur DS 7/3386

Fragen zur DS 7/3386

1. Wie beurteilen Sie die Bedarfe an Lehrkräften in den nächsten 5 und den nächsten 10 Jahren nach Schularten und Fächern?

Nach unserer Kenntnis steigt der Bedarf an Lehrkräften im Verlauf der nächsten fünf Jahre, um dann erst gegen Ende des zehnten Jahres wieder auf das derzeitige Niveau zu sinken.

Grundschulen:	etwa 200, ab 2020 steigend auf 260 VZB , ab etwa 2025 leicht sinkend
Sekundarstufe I:	steigender Bedarf bis etwa 2023, von 120 VZB auf etwa 320 VZB, danach auf hohem Niveau bis 2028 weiter
Sekundarstufe II:	deutliche Bedarfssteigerung ab 2026 auf 220 VZB, sonst durchschnittlich 150 VZB an allgemeinbildenden Schulen, an berufsbildenden Schulen durchschnittlich 120 VZB

Problematisch ist nicht allein der Bedarf, sondern die Diskrepanz zwischen Bedarf und Fachkräfteangebot. Der steigende Bedarf kann nur durch eine zügige Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an den Universitäten und den Studienseminaren gelingen. Dies und die zunehmende Nachqualifizierung von Seiteneinsteiger:innen bindet dann nochmal mehr VZB in der Ausbildung und wirkt damit bedarfserhöhend.

2. Wie beurteilen Sie die Abschaffung des Amtes des Fachleiters/der Fachleiterin an einem Studienseminar 2011 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren?

Die GEW Thüringen hat die Abschaffung immer kritisiert. Eine besonders verantwortungsvolle Leistung, und das ist die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte unbestritten, muss eine wertschätzende Form der Anerkennung finden. Wir brauchen mehr (grundständig) ausgebildete Lehrer:innen. Dafür ist es notwendige Bedingung, mehr Fachleiter:innen zu gewinnen. Auch hinsichtlich der Zusage einer Verdoppelung der Anzahl der Studienseminare - von zwei auf vier - wird sich der Bedarf geplanterweise eklatant erhöhen, wenngleich Personal aus Seminarschulverbänden vermutlich zur Verfügung stehen wird.

3. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Zulage des Fachleiters/der Fachleiterin an einem Studienseminar 2020 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten?

Die Abschaffung der Zulage im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Beförderungsamtes erscheint sachlogisch. Allerdings fehlen Übergangsfristen und eine Perspektive für das Beförderungsverfahren. Insofern ist die Abschaffung der Zulage eine mittlere Katastrophe.

Problematisch ist jedoch das Grundlegende: Die Bindung der Zulage bzw. des Beförderungsamtes an die hälftige Verwendung in der Lehramtsanwärter:innenausbildung widerspricht der Realität dieser Aufgabe. Eine Orientierung an der Lehrerdienstordnung ist zwingend notwendig. Wir empfehlen die Hürde der hälftigen Verwendung zu streichen.

Es ist erforderlich, im Gesetz konkrete Aussagen zum Umfang der Verwendung vorzunehmen. Die ThürBesGVwV verweist in Ziff. 40.3.3.- 40.3.4. auf den Umfang einer zulagenberechtigten Verwendung. Wenn ein Umfang ausgeschlossen werden soll, muss dies ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Fachleiter:innen üben höherwertige Tätigkeiten aus. Eine Zulage für höherwertige Tätigkeit wäre ein geeigneter Anreiz und würde das nicht Vorhandensein ausreichender Beförderungsmöglichkeiten ggf. kompensieren. 2011 wurden nicht nur die Ämter für FL abgeschafft, sondern auch die entsprechende Zulage für höherwertige Tätigkeit im Freistaat. Es wird empfohlen eine Konkurrenz der Zulagen zu vermeiden: Die FL-Zulage darf nicht unterhalb der Zulage für sog. sonstige Aufgaben an Schule liegen.

Es ist unerträglich, dass neu gewonnene Fachleiter:innen vom motivierenden Ansatz einer Zulagenzahlung nach aktueller Rechtslage völlig ausgeschlossen sind.

4. Nehmen Fachleiter:innen an den Studienseminaren Ihrer Kenntnis nach die Aufgaben dauerhaft oder nur zeitweise wahr?

Die Tätigkeiten einer Fachleiterin sind stets dauerhaft. Die Aufgaben sind nicht für eine zeitweise Ausrichtung geeignet. Der Qualifizierungsaufwand einer Fachleiterin ist zu beachten. Die aktiven Fachleiter:innen haben überwiegend mehrjährige Erfahrungen. Viele sind seit Beginn des neuen Schulsystems dabei (auf Widerruf beauftragt). Es besteht aus Sicht aller ein Interesse an dieser Stetigkeit. Es gibt Planungssicherheit: Für Einsatzschulen der Fachleiter:innen, für die Studienseminare und die Fachleiter:innen selbst! Aber auch für die Lehramtsanwärter:innen ist diese dauerhafte Übernahme ein wichtiges Signal, denn teilweise bleiben Fachleiter:innen die Ansprechpartner:innen im Berufseinstieg.

5. Wie können und sollten aus Ihrer Sicht Zulagen für Fachleiter:innen realisiert werden, gerade bei „kleinen“ Fächern?

Es sollte eine grundlegende Zulagenzahlung für die Übernahme der Fachleitertätigkeit unabhängig von der Anzahl der LAA gewährt werden. Das würde die Attraktivität dieser besonderen Aufgabe steigern. Die Kompetenz der Fachleiter:innen wird vielfältig genutzt. Es darf sich nicht nur an der Zahl der Lehramtsanwärter:innen orientiert werden.

6. Welche Anrechnungsmöglichkeiten und damit verbundene Möglichkeiten einer Zulage sollte es bereits ab der Betreuung des:der ersten Lehramtsanwärter:in geben?

Der Einsatz in den drei Phasen der Lehrerbildung muss Anerkennung und Anrechnung erfahren, in denen die Fachleiter:innen bereits jetzt aktiv eingesetzt sind.

Für die umfassenden Aufgaben der Fachleiter:innen (nach Lehrerdienstordnung) sollten alle eine angemessene Anrechnung erfahren. Auch der zu haltende Unterricht muss eine angemessene Anrechnung erfahren. Unterricht einer Fachleiter:in dient allen Lehramtsanwärter:innen zur Hospitation und zur Vertiefung und Veranschaulichung der theoretischen Erkenntnisse.

7. Sollte die Zulage ruhegehaltsfähig gestaltet sein?

Ja. Stellenzulagen sind nur dann ruhegehaltsfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist (§ 40 ThürBesG).

8. Welche begleitenden Maßnahmen sollten zur Steigerung der Attraktivität der Fachleitertätigkeit ergriffen werden?

Das ThürBesG regelt in den Allgemeinen Vorbemerkungen II Stellenzulagen. Unter 11. wurden Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an Schulen eingeführt. Für diese besonderen Aufgaben wird eine Zulage nach Anlage 8 in Höhe von 300,00 Euro gewährt.

Die Attraktivität der Fachleitertätigkeit leidet, wenn die beabsichtigte Würdigung mit einer Zulagenzahlung von 200,00 Euro hinter der Zulage für besondere Aufgaben zurück bleibt. Die Höhe der Zulage wurde an der Differenz A 13 zu A 14 Stufe 4 orientiert. Nun sind es gerade nicht die Einsteiger, die die Tätigkeit eines Fachleiters ausüben, sondern erfahrene Lehrer:innen, die sich zu Fachleiter:innen qualifizieren. Diese Beamt:innen sind längst in Stufe 7 und höher. Die Differenz beträgt in diesen Stufen bereits gut 400 Euro. Insoweit kann die gegenwärtig gezahlte Zulage, mit 353,31 Euro als angemessen betrachtet werden.

Hinzu kommt: Es muss ein Gleichbehandlungsgrundsatz gelten. Warum sollten Fachleiter:innen weniger gezahlt bekommen als Verantwortliche für Ausbildung (VfA)? Eine Konkurrenz der Zulagen untereinander ist dringend zu vermeiden.

9. Welcher realistische Arbeitsaufwand entsteht durch die Betreuung eines:einer ersten, zweiten, dritten und weiteren Lehramtsanwärter:in. Sollte hier bei der Anrechnung von Stunden und Gewährung von Zulagen differenziert werden?

Es darf nicht auf die Anzahl der Lehramtsanwärter:innen abgestellt werden. Es ist erforderlich, sich mit der Komplexität der Aufgabenbereiche der Fachleitertätigkeit zu befassen und diese der Zulagenberechtigung zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung eines Seminar ist unabhängig von der Anzahl der Lehramtsanwärter:innen. Ein Unterschied ergibt sich aus der Zahl der Hospitationen und Unterrichtsbesuche. Diese werden jedoch bereits mit Anrechnungsstunden abgegolten.